



EREV-RUNDSCHREIBEN 4/2020

Information zum Coronavirus (Covid-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Ausgangssituation

Aufgrund der aktuellen Klärungsbedarfe und Anfragen im Rahmen der Regelungen zum Coronavirus soll eine erste Orientierung darüber erfolgen, welche Regelungen beziehungsweise Klärungen jetzt notwendig sind. Grundsätzlich ist es aktuell in den Ländern unterschiedlich geregelt beziehungsweise noch offen, ob die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur gehören. Die Herausforderung liegt darin, die Bundesebene, Länder und Kommunen gemeinsam zu koordinieren und so für einheitliche Rahmenbedingungen in diesen Zeiten in der Kinder- und Jugendhilfe in allen Hilfefeldern zu sorgen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

- Einordnung der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Bereich der kritischen Infrastruktur. Dies ist im Hinblick auf den notwendigen Personaleinsatz für die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Kinderschutz dringend erforderlich. Zudem benötigen die Einrichtungen Zugang zu Infektionsschutzmaterialien und zur Versorgung mit dem täglichen Bedarf.
- Für die stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen zeitlich befristet Abweichungen von den Hinweisen zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45ff SGB VIII möglich sein. Dieses betrifft: Beschäftigung von Nichtfachkräften zur Sicherstellung der notwendigen Beaufsichtigung, Flexibilität in der Nutzung der Räumlichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gruppenstrukturen unter anderem Überbelegungsmöglichkeiten, Separierung von Verdachtsfällen beziehungsweise erkrankten Kindern und Jugendlichen.
- Für ambulante Hilfen ist es notwendig, auf erweiterte Beratungsmöglichkeiten wie zum Beispiel telefonische Beratung oder Videokonferenzen zurückzugreifen. Für Ausfälle aufgrund des Coronavirus ist es notwendig, eine Entgeltfortzahlung durch die öffentlichen Träger zu erhalten.
- Für die Betreuung in Tagesgruppen nach §32 SGB VIII, die von unabdingbaren Schließungen betroffen sind, ist es notwendig, eine Fortzahlung der Entgelte zu ermöglichen.

Insgesamt ist es notwendig, den Fokus auch auf die Kinder- und Jugendhilfe zu richten und durch Erfahrungen aus den unterschiedlichen Bundesländern eine Vernetzung zu ermöglichen, die die Betreuungssituation sichert und die für die Einrichtungen den weiteren pädagogischen Betrieb ermöglicht.

Hannover, den 17. März 2020

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführung

Ralph Hartung
Geschäftsführung
Fachverband Diakonische
Jugendhilfe Niedersachsen